

Bundesgericht

BG 1/06

Urteil

Auf die Revision des Nordostdeutschen Handball-Verbandes e.V. gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Nordostdeutschen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Dezember 2005 (VG 1/2005) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 20. Januar 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Hartmut Clauss, Nagold,
Jochen Ohliger, Langenfeld,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

1. **Das Urteil des Verbandsgerichts des Nordostdeutschen Handball-Verbandes vom 12. Dezember 2005 (VG 1/2005) wird aufgehoben.**
2. **Der Bescheid der Spielleitenden Stelle des Nordostdeutschen Handball-Verbandes vom 22. September 2005 wird bestätigt.**
3. **Die Gebühr und der Auslagenvorschuß für die Revisionsinstanz sind an den Nordostdeutschen Handball-Verbandes zurückzuzahlen.**
4. **Die Revisionsgebühr in Höhe von 500,00 EURO ist vom Lausitzer Handballclub Cottbus e.V. an den DHB zu zahlen. Dieser Verein trägt auch die Auslagen der Revisionsinstanz.**
5. **Die Gebühr und ein eventueller Auslagenvorschuß für die Berufungsinstanz sind dem Lausitzer Handballclub Cottbus zurückzuzahlen. Die Auslagen dieser Instanz trägt der Nordostdeutsche Handball-Verband.**
6. **Die Gebühren und Auslagen des Einspruchsverfahrens trägt der Lausitzer Handballclub Cottbus e.V.**
7. **Die Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.**

Sachverhalt:

Am 10. September 2005 fand in Cottbus das Meisterschaftsspiel Nr. 6002 der Regionalliga Männer – Staffel B – des Nordostdeutschen Handball-Verbandes e.V. (fortan: NOHV) zwischen dem Lausitzer Handballclub Cottbus (fortan: LHC) und dem HSV Peenetal Loitz (fortan: HSV PL) statt. Es endete mit 36:22 Toren für den LHC. In diesem Spiel wirkten beim LHC fünf Spieler mit, für die ein Jugendspielausweis vorlag, auf dem für sie ein Doppelspielrecht vermerkt war. Die Spielberechtigung für Jugendmannschaften war mit dem 30. Juni 2005 abgelaufen. Die Spielleitende Stelle erließ einen Bescheid, wonach dieses Spiel gem. § 50 Abs. 1 Buchst. f SpielO/DHB für den LHC mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren bzw. mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren für den HSV PL als gewonnen gewertet wurde. Gem. § 5a Buchst. c RO/DHB wurde der LHC mit einer Geldstrafe von 125,00 EURO belegt. Zur Begründung wurde angeführt, daß seitens des LHC für die Saison 2005/2006 gem. § 10 Abs. 1 SpielO/DHB beim Handball-Verband Brandenburg für die Spieler Spielberechtigungen für Erwachsenenmannschaften hätten beantragt werden müssen.

Hiergegen hat der LHC Einspruch eingelegt.

Den betroffenen Spielern sei ein Doppelspielrecht zuerkannt worden. Während die Spielberechtigungen für Jugendmannschaften nach § 38 Abs. 3 SpielO/DHB spätestens mit Ablauf der Spielzeit 2004/2005 für die betroffenen Spieler geendet hätten, sei eine Beendigung des Erwachsenenspielrechts nicht feststellbar. Wenn mit dem Wegfall der Jugendspielberechtigung auch das Erwachsenenspielrecht verwirkt sei, müsse es dafür in der Spielordnung eine ausdrückliche Regelung geben. Das aber sei nicht der Fall.

Das Verbandssportgericht des NOHV hat den Einspruch zurückgewiesen (U 01/05). Mit dem Erlöschen des Jugendspielrechts erlösche auch die Besonderheit des Doppelspielrechts, weil diese beiden Rechte aneinander gekoppelt seien. Das Erwachsenenspielrecht wäre gem. § 10 SpielO/DHB neu zu beantragen gewesen.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung wiederholt der LHC seinen bisherigen Rechtsstandpunkt. Insbesondere bedürfe es einer ausdrücklichen Regelung in der Spielordnung des DHB, wenn mit dem Wegfall des Jugendspielrechts automatisch das schließlich gem. § 19 Abs. 1 SpielO/DHB rechtswirksam erteilte Erwachsenenspielrecht auch fortfallen solle. Eine solche Regelung sei nicht vorhanden. Sie sei nicht einmal ansatzweise in der Spielordnung des DHB zu erkennen.

Das Verbandsgericht des NOHV hat dem Einspruch des LHC gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des NOHV vom 22. September 2005 unter Aufhebung des Urteils des Verbandssportgerichts des NOHV vom 27. Oktober 2005 (U 01/2005) stattgegeben und das betreffende Meisterschaftsspiel so gewertet, wie es geendet hatte, also mit 36:22 Toren und 2:0 Punkten für den LHC.

Die Rechtsansicht, daß das durch § 19 SpielO/DHB eröffnete Spielrecht für Erwachsene an die Existenz des Spielrechts für Jugendmannschaften so festgekoppelt sein solle, daß der Verlust der einen Spielberechtigung auch zur Beendigung der anderen führe, könne aus der Spielordnung des DHB nicht hergeleitet werden. Weder § 10 noch § 19 SpielO/DHB würden zeitliche Begrenzungen bei der Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften vorsehen. Dem Erfordernis, daß nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SpielO/DHB die Spielberechtigung für Jugend- und Erwachsenenmannschaften getrennt erteilt werden müssen, sei durch das Verfahren nach § 19 Abs. 1 und 2 SpielO/DHB Rechnung getragen, weil das zusätzliche Erwachsenenspielrecht gesondert beantragt werden müsse und so auch beantragt worden sei.

Gegen dieses Urteil hat der NOHV Revision eingelegt.

Nach § 10 SpielO/DHB seien Spielberechtigungen für Jugend- und Erwachsenenmannschaften getrennt zu beantragen und demgemäß zu erteilen. Dies sei im Hinblick auf § 19 SpielO/DHB nicht der Fall. Denn danach setze die Erteilung einer Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften eine vorhandene, wirksam erteilte Jugendspielberechtigung voraus. Ohne Existenz einer Jugendspielberechtigung entfalle deshalb nicht nur der Anwendungsbereich des § 19 SpielO/DHB, sondern auch die darauf gestützte Ausnahme der Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften. § 19 SpielO/DHB sehe zwar keine Befristung der Erwachsenenspielberechtigung vor, beinhalte aber immanente Wegfallgründe, z.B. Entfallen des ausnahmsweise erteilten Erwachsenenspielrechts bei Widerruf der Einwilligung der Personensorgeberechtigten, Eintritt gesundheitlicher Probleme des Jugendspielers, Vorlage ärztlicher Atteste, die frühere Unbedenklichkeitsbescheinigungen aufheben würden. Schließlich seien sämtliche Regelungen der Spielordnung, Jugendliche betreffend, im Sinne vorrangiger Jugendschutzbestimmungen zu sehen und deshalb einengend und restriktiv auszulegen.

Der Nordostdeutsche Handball-Verband beantragt,

1. **das Urteil des Verbandsgerichts des NOHV zum Aktenzeichen VG 1/2005 vom 12. Dezember 2005 aufzuheben,**
2. **in Bestätigung des Urteils des Verbandssportgerichts vom 27.10.2005 zum Aktenzeichen U 01/05 werde der Einspruch des Lausitzer Handballclubs Cottbus e.V. (LHC) gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des NOHV vom 22. September 2005 zurückgewiesen,**
3. **der LHC trage die Kosten des gesamten Verfahrens; dem NOHV seien alle in diesem Rechtsstreit gezahlten Gebühren und Vorschüsse zu erstatten.**

Sowohl dem LHC als auch dem HSV PL wurde rechtliches Gehör gewährt. Beide Vereine haben hiervon Gebrauch gemacht.

Der LHC führt an, daß zwar die Beendigung einer Jugendspielberechtigung festgelegt sei (§ 38 Abs. 3 SpielO/DHB). Hingegen sei eine Beendigung der Erwachsenenspielberechtigung nicht feststellbar. Ein automatischer Wegfall der Erwachsenenspielberechtigung mit Fortfall der Jugendspielberechtigung sei weder sachgerecht noch logisch und sei, was schon früher angeführt worden sei, auch nicht ansatzweise aus der Spielordnung des DHB zu erkennen. Schließlich wird auf ein Berufungsurteil des Bremer Handball-Verbandes e.V. vom 15. Januar 2003 verwiesen, in welchem die gleiche Rechtsauffassung vertreten worden sei, wie sie vom LHC im Einspruchsverfahren und vom Verbandsgerichts des NOHV in dem Berufungsurteil vertreten werde.

Der Lausitzer Handballclub Cottbus e.V. beantragt,

1. die Revision vom 5. Januar 2006 gegen das Urteil des Verbandsgerichts des NOHV (Aktenzeichen: VG 1/05) vom 12. Dezember 2005 zurückzuweisen,
2. das Urteil des Verbandsgerichts vom 12. Dezember 2005 zum Aktenzeichen VG 1/2005, wonach dem Einspruch des LHC vom 29. September 2005 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des NOHV vom 22. September 2005 stattgegeben werde, zu bestätigen,
3. die Kosten des gesamten Verfahrens, also einschließlich Revision, dem NOHV aufzuerlegen.

Der HSV PL tritt der Rechtsmeinung der Revision bei. Von der Regelung einer Trennung der Spielberechtigungen für Jugendmannschaften und Erwachsenenmannschaften gem. § 10 SpielO/DHB mache § 19 SpielO/DHB die Ausnahme eines Doppelspielrechts. Falle die Jugendspielberechtigung aufgrund des Eintritts der Volljährigkeit weg, entfalle das nach § 19 SpielO/DHB erteilte Doppelspielrecht vollständig und setze sich das Erwachsenenspielrecht nicht automatisch fort. Demnach sei das Berufungsurteil des Verbandsgerichts des NOHV abzuändern und der Einspruch zurückzuweisen.

Im Übrigen wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen auf die zu den Akten gegebenen Schriftsätze, desjenigen des NOHV vom 5. Januar 2006, derjenigen des LHC vom 17. und 18. Januar 2006 und desjenigen des HSV PL vom 18. Januar 2006.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.

I.

Ausgangspunkt und somit Grundregel für die Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Spieler vom LHC spielberechtigt gewesen sind, ist § 10 SpielO/DHB. Danach wird die Spielberechtigung für Jugendmannschaften und für Erwachsenenmannschaften getrennt erteilt. Zum Nachweis der Spielberechtigungen werden Spielausweise gefertigt (§ 12 SpielO/DHB).

II.

Der Grundsatz ist demnach, daß sich Spielberechtigungen nicht überschneiden sollen und dürfen.

Hiervon darf in einem Ausnahmefall abgewichen werden. Dies eröffnet § 19 SpielO/DHB. Diese Regelung gestattet (männlichen) Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 SpielO/DHB erfüllen – Einwilligung der Personenberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung –, das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften, ohne daß sie das Jugendspielrecht verlieren.

III.

Dies verdeutlicht, daß es sich um eine Ausnahmeregelung zugunsten von Jugendspielern handelt. Diese Vorrangstellung endet somit zwangsläufig, wenn der Jugendspieler wegen Erreichens eines bestimmten Alters seinen Status als Jugendspieler verliert, er fortan nur noch Erwachsenenspieler sein kann. Damit aber entfällt für ihn gleichzeitig das Erwachsenenspielrecht. Denn dieses ist ihm nicht als Erwachsener, sondern als Jugendspieler erteilt worden. Dieses so erteilte Erwachsenenspielrecht muß deshalb das gleiche Schicksal nehmen, wie die Beendigung des Jugendspielrechts. Durch den Verlust des Jugendspielrechts wird dem auf dieser Grundlage erteilten Erwachsenenspielrecht der Boden entzogen.

IV.

Diese Abhängigkeit des Erwachsenenspielrechts gem. § 19 SpielO/DHB von dem Bestehen einer Jugendspielberechtigung ergibt sich – hilfsweise – auch aus weiteren Umständen.

Wenn während der Dauer eines Doppelspielrechts die Einwilligung der Personenberechtigten und/oder die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgezogen werden, entfällt gleichzeitig die Erwachsenenspielberechtigung. Dies dürfte wohl nicht zweifelhaft sein.

Es ist aber auch die Spielordnung selbst, die diese Einheit des Doppelspielrechts verdeutlicht.

Einerseits ist der Fall, daß bei Beendigung des Jugendspielrechts das Erwachsenenspielrecht weiter gilt, in der Spielordnung nicht geregelt. Es bleibt deshalb der Grundsatz des § 10 SpielO/DHB, d.h. die getrennten Spielberechtigungen für Jugendmannschaften und Erwachsenenmannschaften. Eine derart „getrennte“ Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften ist

hier nicht erteilt worden. Es war vielmehr umgekehrt, daß diese Spielberechtigung auf Grundlage der Jugendspielberechtigungen ausgegeben wurde. Wenn aufgrund dieser Ausnahmesituation des § 19 SpielO/DHB in Abweichung vom Grundsatz des § 10 SpielO/DHB das Erwachsenenspielrecht fortan für sich allein hätte weiter gelten sollen, dann hätte dieser Fall vom Ordnungsgeber geregelt werden müssen. Er hat es nicht getan. Deshalb kommt eine so eingeforderte Weitergeltung des Erwachsenenspielerrechts nicht in Betracht. Mit Ablauf der Jugendspielberechtigung benötigt auch ein nach § 19 SpielO/DHB privilegierter Spieler eine Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften genauso wie die insoweit nicht privilegiert gewesenen Jugendspieler.

Die anderslautende Rechtsauffassung läuft darauf hinaus, daß der erwachsen gewordene Spieler unbefristet mit einem Jugendspielausweis weiter spielt. Zwar ist dieser auf eine Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erweitert worden. Der Ausweis bleibt in seiner Ursprungsform jedoch ein Spielausweis für Jugendmannschaften. Eine solche Regelung sieht die Spielordnung nicht vor. Es gibt nur eine getrennte Spielberechtigung für Jugendmannschaften und Erwachsenenmannschaften, allein ausgenommen das zeitlich begrenzte Doppelspielrecht.

Die anderslautende Rechtsauffassung findet auch keine Stütze darin, daß das Erwachsenenspielrecht gem. § 19 SpielO/DHB zeitlich nicht begrenzt sei. Das ist es sehr wohl. Zwar ist dieses für das Erwachsenenspielrecht nicht datumsmäßig festgelegt. Das braucht jedoch nicht zu sein. Denn diese Begrenzung ergibt sich aus der Dauer der Jugendspielberechtigung.

V.

Da die betroffenen Spieler vom LHC nicht im Besitz der Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften gewesen sind, kein Spielausweis gem. § 12 Abs. 1 SpielO/DHB vorlag, ist die Entscheidung der Spielleitenden Stelle, gegründet auf § 50 Abs. 1 Buchst. f SpielO/DHB und § 5a Buchst. c RO/DHB richtig.

Der Revision war deshalb stattzugeben.

VI.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruhen auf § 30 Abs. 1 RO/DHB.

VII.

Die Auslagen betragen 845,65 EURO.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	648,00 EURO
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 EURO
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>67,65 EURO</u>
Gesamt	<u>845,65 EURO</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 20. Januar 2005

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Claus
- Beisitzer -

gez. Ohliger
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) Lausitzer Handballclub Cottbus e.V., Markgrafenmühle 1, 03050 Cottbus, per Einschreiben/Rückschein,
- b) Nordostdeutscher Handball-Verband e.V., z.Hd. Herrn Claus Runge, Grindelberg 15a, 20144 Hamburg, per Einschreiben/Rückschein,
- c) HSV Peenetal Loitz, z.Hd. Rechtsanwälte Beecken, Rippen, Slodowitz, Stephansplatz 1, 18055 Rostock, einfach

Husum, den 23. Januar 2006

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen, Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 26.01.2006-Hr